Infoblatt: A016

Fälligkeitstermine für das Jahr 2024

Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist. Ein eventuell verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Bei der Feststellung des drittletzten Bankarbeitstages ist zu beachten, dass sowohl der 24.12. als auch der 31.12. eines Jahres nicht als bankübliche Arbeitstage gelten.

Feiertage sind nicht bundeseinheitlich. Achten Sie bitte darauf, dass der drittletzte Bankarbeitstag durch den Hauptsitz der Einzugsstelle definiert wird.

Hinsichtlich der Beitragsfälligkeit bei der SECURVITA Krankenkasse ist die Feiertagsregelung im Bundesland Bayern maßgebend.

Fälligkeitstermine

2024	Beitragsnachweis	Fälligkeit der Beiträge	2024	Beitragsnachweis	Fälligkeit der Beiträge
Januar	25.01.	27.01.	Juli	25.07.	29.07.
Februar	23.02.	27.02.	August	26.08.	28.08.
März	22.03.	26.03.	September	24.09.	26.09.
April	24.04.	26.04.	Oktober	25.10.	29.10.
Mai	24.05.	28.05.	November	25.11.	27.11.
Juni	24.06.	26.06.	Dezember	19.12.	23.12.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse

Arbeitgeberservice Postfach 10 58 29 20039 Hamburg

Servicetelefon: +49 40 3347-8080 Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr

Fax: +49 40 3347-98238

E-Mail: firmenservice@securvita-bkk.de (Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden)

www.securvita.de

